

ein Wildfang, ein eigensinniger Kopf, emancipiert, so, daß sie sich über die Gesetze des gesellschaftlichen Verkehrs hinübertreibt, und dadurch ins Gerude kommt — ihre Tugend aber ist intact. Sie betreibt die Jagd, aber nicht so sehr aus Passion, als vielmehr aus Noth. Der reiche Besitzer eines Nachbargutes, Herr von Gröben, wird von ihren Reizen ganz bezaubert, er sieht sie wie ein zweites Dornröschen im Freien schlafend und kann sich nicht enthalten, die Rolle des Prinzen zu spielen und ihr einen Kuß zu geben, er tritt für ihre angegriffene Ehre ein, indem er sich sogar für sie schlägt (auf die Unerlaubtheit des Duells ist in der Erzählung hingewiesen). Irmengarde steht ihn wiederholt ab — einmal buchstäblich, so daß Gröben über einen Abgrund stolpert und sich beschädigt. Jetzt wendet sich das Blatt, das Mädchen kann es sich und anderen nicht mehr verbergen, daß sie Gröben liebt, die Angst während seiner Krankheit verrät sie. Da sie weiß, daß Gröben ihre Jagdpassion tadeln, feuert sie das Gewehr noch einmal ab. Damit will sie den letzten Schuß gemacht haben und sie heiraten sich. Auch Gerrud gewinnt sich durch ihre herrlichen Eigenschaften einen braven Mann.

40. Band: 214 S. **Zum Kampfe mit der Welt.** Münsterländische Novelle von J. v. Dirlking. Eine scheinbar lieblose, aber redlich strebende Jungfer wird von den Mitmenschen verkannt und verachtet, entfremdet sich den eigenen Angehörigen, auf deren Wohl sie stets bedacht war und führt viele Jahre verbittert ein trübseliges Leben. Ringen nach Demuth und Selbstverleidung bringt endlich ihrem Herzen Trost und Frieden. Ausgesöhnt mit der Welt genießt sie im Alter den Lohn ihres gutgemeinten Wirkens. Anfangs ist die Geschichte verworren, der Schluss ist ergreifend. **Im Lande der Mondschänter.** Amerikanisches Zeitbild von H. v. Gimbeck. Eine Schilderung der Kämpfe, welche die Beamten der Bundesregierung zu führen hatten mit den „Moonshiners“, die als „freie Männer“ die Steuern verweigerten. **Gelandet.** Novelle von Walter Schwarz. Nicht schlecht, nicht besonders interessant. Die Tochter eines gräßlichen Majors glaubt wunderbare Anlagen zu einer Künstlerin zu haben, kennt nur die Begeier nach Ehre und Ruhm, schlägt die Hand eines Grafen und alle Rathschläge aus — was sie aber erreicht, ist ein Leben ohne Frieden, der ihr erst auf dem Sterbelager zutheil wird.

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. (**Häftbarkeit bei unwirksamer Duellforderung.**) Cajus sucht aus Groll gegen Titius diesen zu Grunde zu richten. Beide sind Officiere. Um sein Ziel zu erreichen, beginnt Cajus Händel mit Titius und fordert ihn infolge dessen schließlich zum Duell heraus. Da er die gut katholische Gesinnung des Titius kennt, rechnet er auf dessen Weigerung. Diese erfolgt auch tatsächlich. Aber gerade infolge der Ablehnung des Duells wird die Sache beim militärischen Ehrengericht anhängig gemacht, und auf die beharrliche Weigerung des Titius hin, der erklärt, seine Religion und sein Gewissen verbieten ihm, sich zu duellieren, wird er seiner Stellung enthoben und gerät mit seiner Familie in recht bedrangte Lage. Nach längerer Zeit kommt Cajus, der auch katholisch ist, zur Beichte. Es fragt sich, ist er anzuhalten, dem Titius den zeitlichen Schaden zu ersezten, in den dieser durch seine Entlassung aus dem Dienste gestürzt worden ist.

Lösung und Begründung. Damit Cajus zum Schadensersatz dem Titius gegenüber gehalten sei, muß die Handlung des Cajus gegen Titius 1. eine schwer sündhafte, 2. eine wirksam schädigende, 3. eine ungerecht schädigende, 4. eine den Schaden verursachende

Handlung gewesen sein, so zwar, dass der Schaden irgendwie voraus-zusehen war (vgl. des Verfassers Theol. mor. I n. 962 ff.).

Die meisten dieser Momente finden sich unschwer auf den ersten Blick in der Handlung des Caius vor. Er sieht die Folgen mutmaßlich voraus, da er dieselben geradezu will und zu diesem Zwecke die Duellaufforderung stellt. — Ohne Zweifel ist auch die Handlung gegen Titius eine schwer sündhafte aus mehr als einem Grunde: Caius sucht den Ruin des Titius, sündigt also schwer; er fordert ihn zu der naturrechtlich und kirchenrechtlich streng verbotenen Handlung eines Duells auf, sündigt also schwer. Doch die schwere Sündhaftigkeit allein genügt nicht. Eben diese muss die Handlung eignen, insofern sie eine den Titius wirksam schädigende, und zwar ungerecht schädigende Handlung ist.

Titius ist nun aber weiterhin wirksam geschädigt, da er tatsächlich aus seiner Stellung herausgeworfen und des bisherigen jährlichen Gehaltes verlustig geworden ist.

Er scheint auch ungerecht geschädigt zu sein, weil die Entlassung aus der Officiersstellung, infolge der die pecuniäre Schädigung eingetreten ist, eine ungerechte war. Auf die Anstellung als solche hat zwar der Einzelne nicht einen unmittelbaren Rechtsanspruch; aber er hat, falls er einmal angestellt ist, das Recht, nicht gewaltsam in eine Lage gebracht zu werden, welche die Entlassung zur Folge hat, und hat das Recht, nicht auf ungerechten Grund hin entlassen zu werden. Nun aber wurde Titius auf ungerechten Grund hin entlassen. Das Ehrengericht konnte und durfte nur auf etwas Unehrenhaftes hin den Titius entlassen. Die Verweigerung des Duells ist aber in keiner Weise etwas Unehrenhaftes, sondern Pflicht und Tugendübung. Mithin ist das auf diesem Grunde fassende Entlassungsurtheil ein ungerechtes Urtheil und die Entlassung eine ungerechte. Ferner wurde Titius gewaltsam in die Lage versetzt, das Duell verweigern zu müssen, nicht zwar durch physischen Zwang, wohl aber durch moralischen Zwang infolge der muthwilligen Aufforderung zum Duell, welche die Nothlage des Titius bezweckte. Das war eine Ungerechtigkeit gegen Titius, und insofern mit dieser Nothlage die bald erfolgte Dienstentlassung im Zusammenhang steht, erstreckte sich die Ungerechtigkeit auch auf jene Dienstentlassung mit ihrer zeitlichen Schädigung.

Die Schwierigkeit für die endgiltige Lösung unseres Gewissens-falles liegt jedoch darin, ob die Dienstentlassung des Titius in nothwendigem Zusammenhang mit der Nothlage stehe, in welche Titius durch Caius versetzt wurde, und ob die Handlung des Caius die wahre Verursachung der Entlassung des Titius sei, oder nur deren Anlass, so dass die verantwortliche Ursächlichkeit für dieselbe anderswo liege.

Die Entlassung ist nicht von Caius verfügt, sondern vom Ehrengerichte; dieses ist die unmittelbare Ursache. Allerdings ist Caius unmittelbar die moralische Ursache der Nothlage, in welche Titius durch

die Aufforderung zum Duell versezt wurde, letzterer wurde moralisch gezwungen, das Duell zu verweigern. Wurde durch diese Weigerung das Ehrengericht von selbst moralisch genöthigt, die Entlassung anzurodnen, dann ist das freilich auch noch ein Unrecht seitens des Ehrengerichtes, und jedes Mitglied desselben war im Gewissen verpflichtet, eher aus dem Ehrengerichte zu scheiden, als ein solches Urtheil der Entlassung wegen Nichtannahme eines Duelles zu fällen; allein dann fällt die Hauptſchuld und Hauptursächlichkeit auch bezüglich jener Dienstentlassung auf Cajus und er ist in erster Linie für alle schädlichen Folgen derselben haftbar.

Kann aber nach erfolgter Verweigerung des Duells von Seiten des Titius die ganze Sache auf sich beruhen bleiben; mit anderen Worten, gehören nach jener Duellverweigerung des Titius noch andere Schritte dazu, um die Sache ans Ehrengericht zu bringen und das Entlassungsurtheil zu bewirken: dann kann man allerdings sagen, nicht sowohl die Aufforderung zum Duell von Seiten des Cajus ist die Ursache der Dienstentlassung des Titius, sondern der Appell ans Ehrengericht und dessen Urtheil; die Aufforderung zum Duell kann dann als nächster Anlaß betrachtet werden. Selbst die Absicht oder der Wunsch des Cajus, es möge die ganze Angelegenheit diesen Verlauf nehmen, würde seine Aufforderung zum Duell als dann noch nicht zur eigentlichen Ursache der Dienstentlassung machen. Hat dann aber Cajus die Anzeige der Duellverweigerung gemacht und eine Entscheidung des Ehrengerichtes beantragt, oder hat er andere, z. B. die Secundanten, dazu vermocht, den Ehrenhandel vors Ehrengericht zu bringen, dann ist er allerdings auch in diesem Falle, wo noch eine specielle Anzeige nöthig war, als Ursache für alle Folgen der Dienstentlassung dem Titius im Gewissen haftbar, und zwar wird er in der Regel als Hauptursache in erster Linie haftbar sein, weil sowohl die Mittelpersonen, wenn durch solche die Anzeige beim Ehrengericht geschah, als auch das Ehrengericht selber entweder als Beauftragte des Cajus werden gehandelt haben, oder auf dessen Antrag und Geheiß hin, dem sie sich ohne eigenes Ungemach nicht entziehen könnten.

Balkenberg (Holland).

Aug. Lehmkühl S. J.

II. (Die Landflucht und der Seelsorger.) In allen Culturländern wird über übermäßiges Zudringen der Landbevölkerung in die Städte — Landflucht — geflagt. In England hat sich von 1881—90 die Stadtbevölkerung um 15 auf 100 vermehrt, die ländliche um 4 : 100. In Irland nehmen die Städte um 6 : 100 zu, das Land verlor auf 100 fast 12. In Frankreich hatte von 1886—91 die Landbevölkerung nur um 124.289 Köpfe zugenommen, während 56 Städte einen Zuwachs von 340.396 Seelen aufwiesen. Dr. Schwicker schreibt von Ungarn: „Die Städte Ungarns vergrößern sich auf Kosten der ländlichen Bevölkerung; das offene Land ist mit enorm wachsen-